

Bestellung Glasfaser-Anschluss der Energie Steiermark Breitband GmbH für Miet- und Eigentumswohnungen | im Aktionszeitraum



Durch die Unterzeichnung und Retournierung dieses Bestellformulars beauftrage ich/beauftragen wir die kostenpflichtige Herstellung eines Glasfaser-Anschlusses durch die Energie Steiermark Breitband GmbH gemäß den hier angeführten Vertragsbedingungen und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Glasfaserdienstleistungen“.

DATEN DES VERTRAGSPARTNERS

Vorname*
Nachname*
Straße / Hausnummer / Stock / Tür*
Postleitzahl*
Ort*

E-Mail*
Telefonnummer*
Geburtsdatum*
Rechnungsadresse, falls abweichend

☐ Rechnungsversand per Post

* Pflichtfelder

Installationsentgelt

Die Leistungen der Energie Steiermark Breitband GmbH umfassen die Verlegung der Glasfaserleitung bis in den Technikraum des Objektes, das gesamte für die Herstellung der Gebäudeverkabelung notwendige Material, die Aktivierung des Anschlusses im Rahmen der Installation des Endgerätes sowie die Freischaltung des Anschlusses.

Einmaliges Installationsentgelt pro Wohnung	EUR 750,00
abzüglich Aktionsbonus* bei Bestellung eines Glasfaser-Produktes durch den Mieter/Eigentümer	EUR - 600,00
Einmalige Gesamtkosten/Wohnung	EUR 150,00

Alle Angaben inklusive 20 % USt.

*Der Bonus kommt zur Anwendung, wenn der Anschluss innerhalb von 8 Wochen nach betriebsbereiter Fertigstellung durch die IT-Dienstleistung eines Providers aktiviert wird. Unterbleibt die Aktivierung wird der Rabatt nicht gewährt und das Installationsentgelt in voller Höhe verrechnet. Der Bonus ist bei Kündigung der Provider-Dienstleistung innerhalb von 24 Monaten anteilig an die BB oder ihre Rechtsnachfolger zurückzuzahlen.

Bei Neubauten erfolgt die Verlegung der Gebäudeverkabelung für gewöhnlich bis in die einzelnen Wohnungen durch den Wohnbauträger. Bei bestehenden Mehrfamilienhäusern oder wenn die Gebäudeverkabelung nicht durch den Wohnbauträger vorgenommen wurde ist jeder Wohnungseigentümer dafür verantwortlich, die Gebäudeverkabelung vom Technikraum bis zur Wohnung auf eigene Kosten verlegen zu lassen. Ist die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit gegeben, kann die Verlegung der Gebäudeverkabelung von den einzelnen Nutzungseinheiten bis zum Eintrittspunkt der Glasfaserleitung auf Auftrag und Kosten der Energie Steiermark durch ein konzessioniertes Fachunternehmen erfolgen.

Die Herstellung des Glasfaser-Anschlusses erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss.

☐ **Bonus-Anschluss:** Ich verpflichte mich zum Abschluss eines entgeltlichen Provider-Dienstvertrages innerhalb von 8 Wochen ab Fertigstellung des Anschlusses.

☐ Ich habe die Information über meine Rücktrittsrechte als Verbraucher gemäß § 3 KSchG und §§ 11 FAGG gelesen und akzeptiere sie.

☐ Ich habe mich über die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die Information zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO informiert und akzeptiere die Entgeltbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

☐ Ich stimme zu, dass meine Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vertragsdaten) zum Zweck der telefonischen Kontaktaufnahme, sowie für die postalische und elektronische Zusendung von Produkt- und Dienstleistungs-Informationen bzw. für Marketingaktivitäten (zB Folder, Newsletter, Prospekte, Gewinnspiele) an verbundene Unternehmen der Energie Steiermark Technik GmbH übermittelt werden (Energie Steiermark AG, Energie Steiermark Kunden GmbH, Energie Steiermark Business GmbH, Energie Steiermark Service GmbH, Energie Steiermark Wärme GmbH, Energie Steiermark Green Power GmbH, Energie Steiermark Natur GmbH, Next Vertriebs- und Handels GmbH, go green energy GmbH & Co KG). Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit mittels Briefes an Energie Steiermark Breitband GmbH, Leonhardgürtel 10, A-8010 Graz, widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum



Unterschrift / firmenmäßige Zeichnung

Vertragsbedingungen

Die folgenden Vertragsbedingungen gelten zwischen der Energie Steiermark Breitband GmbH (kurz: „BB“) und deren Rechtsnachfolgern und Verbrauchern im Sinne des KSchG (kurz: „Kundin/Kunde“) sowie natürlichen und juristischen Personen, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG (kurz: „unternehmerische Kundinnen und Kunden“) sind als vereinbart. Weiters verweisen wir auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Vertragsgegenstand

Anschlussobjekt: das im Einzelvertrag benannte Anschlussobjekt der Kundin/des Kunden.

Gebäudeeinführungspunkt (BEP/Building Entry Point): Punkt an der Innenseite der Außenwand des Gebäudes, wo die Glasfaserleitung der BB in das Gebäude eingeleitet wird. Der Ort des Einleitungspunktes wird zwischen der BB und der Kundin/dem Kunden nach Maßgabe der kürzesten Leitungsverbindung zum Verteilerkasten der BB einvernehmlich festgelegt.

Gebäudeverkabelung: Die Gebäudeverkabelung verbindet den Gebäudeeinführungspunkt (BEP) mit dem Anschlusspunkt.

Anschlusspunkt: der im Anschlussobjekt gelegene Endpunkt der Glasfaserleitung einschließlich **Anschlussdose (OTO/Optical Telecommunication Outlet)**. Der Ort des Anschlusspunktes wird von der Kundin/dem Kunden in Abstimmung mit der BB festgelegt.

Leistungen der Energie Steiermark Breitband GmbH: Die BB erbringt Glasfaserdienstleistungen auf Grundlage der Informationen lt. den jeweiligen Produktdatenblättern.

Endgerät (CPE/Customer Premises Equipment), z.B. WLAN-Router: wandelt die aus der Glasfaser kommenden Lichtwellen in elektrische Impulse um und umgekehrt

2. Fortleitungsrecht

Der Kunde hat über das/die in seinem Eigentum stehenden Grundstück/Grundstücke und/oder Räume die Zu- und Fortleitung von Daten über das Kommunikationsnetz im Sinne des TKG idGF zuzulassen. Weiters hat der Kunde das Anbringen von zugehörigen Einrichtungen (Glasfaserkabel, BEP, OTO, ONT, CPE) auf seinem(n) Grundstück(en) und/oder Raum(Räumen) für die Dauer der vom Betreiber bereitgestellten Leistung ohne Entschädigung zu gestatten. Der Kunde hat ferner die für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und Erneuerung dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen zu gestatten. Handelt es sich bei der oben angeführten Leitungsanlage um ein Telekommunikationsnetz, das der Zu- und Fortleitung für Dritte dient, hat der Kunde dem Betreiber des Telekommunikationsnetzes auf seinem(n) Grundstück(en) und/oder Raum(Räumen) auf Wunsch des Betreibers die zur Sicherung seiner Telekommunikationsanlagen erforderlichen dinglichen Rechte gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen und entsprechende grundbuchsfähige Urkunden nach Vorlage durch den Betreiber zu unterfertigen. Dem Kunden, der für die Inanspruchnahme seines Grundstückes und/oder Raumes keine Entschädigung erhalten hat, steht ein Anspruch gegenüber dem Betreiber auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der Telekommunikationsanlagen im technisch und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß zu, wenn sie ihm bei der Durchführung eines Bauvorhabens hinderlich sind. Der Kunde hat keinen Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der Telekommunikationsanlagen, wenn diese seiner eigenen Anbindung an das Telekommunikationsnetz dienen. Ist der Kunde nicht zugleich Eigentümer der betroffenen Grundstücke und/oder Räume, hat er für die Errichtung seiner eigenen Anbindung die schriftliche Zustimmung der(s) Grundstückseigentümer(s) und/oder Eigentümers zur Benützung dieser Grundstücke und/oder Räume beizubringen und über Aufforderung des Betreibers die Einräumung einer Dienstbarkeit zu erwirken. Der Kunde verpflichtet sich, nach Auflösung oder Kündigung des Telekommunikations-Anschlussvertrages die im Eigentum des Betreibers stehenden Telekommunikationsanlagen auf seinem(n) Grundstück(en) und/oder Raum(Räumen) noch zehn Jahre nach Vertragsbeendigung zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum der (des) betroffenen Grundstücke(s) und/oder Raum(Räumen) zu überbinden. Der Betreiber hat das Recht, netzbetreiberrelevante Datenübertragungen (z.B. Zähler-Fernaussesystem usw.) auch über Anlagen des Kunden zu betreiben.

3. Voraussetzungen zur Errichtung eines Glasfaser-Anschlusses

Die BB ist nur dann und erst dann zur Leistung – insbesondere zur Herstellung und Aktivierung des Anschlusses – verpflichtet, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür im Anschlussobjekt vorliegen, insbesondere der Liegenschaftseigentümer die Herstellung, das Vorhalten und die Wartung der Glasfaserverbindung einschließlich der zugehörigen technischen Anlagen gestattet und die notwendigen Leerverrohrungen und kundenseitig bereitzustellenden technischen Voraussetzungen, insbesondere die Leerrohrverbindung von seiner Grundstücksgrenze zum Einleitungspunkt und die Glasfaserverbindung vom Gebäudeeinführungspunkt zum Anschlusspunkt und die Anschlussdose ordnungsgemäß funktionsfähig vorhanden sind, und im Fall, dass ein Dritter über diese Leerverrohrungen oder Einrichtungen verfügt, jener die (Mit-)Benutzung der Leerverrohrung und Einrichtungen gestattet.

4. Pflichten der Kunden

Die Kundin/der Kunde, sofern diese(r) Eigentümer der Liegenschaft oder Verfügungsberechtigte(r) zur Einräumung von Dienstbarkeiten und zur Verlegung von Leerrohren auf dieser Liegenschaft ist, hat eine geeignete Leerrohrverbindung von der Grundstücksgrenze zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) an der Hausinnenseite des Anschlussobjekts sowie eine geeignete Leerrohrverbindung vom Gebäudeeinführungspunkt (BEP) zum Anschlusspunkt bereitzustellen. Zudem ist die Montage der von der TK bereitgestellten Anschlussdose (OTO) am Anschlusspunkt bereitzustellen.

5. Leistungsumfang

Nicht umfasst sind eine allfällige weitere, über den Anschlusspunkt hinausgehende Verkabelung oder die Schaffung weiterer Anschlüsse, sowie die Lieferung oder sonstige Nutzungsüberlassung von anderen Geräten und Einrichtungen als das Endgerät (CPE). Die Glasfaserleitung einschließlich der Anschlussleitung bei der Kundin/beim Kunden – diese umfassen die Glasfaserleitung bis zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) wie auch die Glasfaserleitung im Inneren des Gebäudes (Gebäudeverkabelung), – verbleiben im Alleineigentum der BB bzw. gehen durch die Verbindung mit dem Glasfasernetz der BB in deren Eigentum über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verlegung des betreffenden Leitungsteils, insbesondere die Verbindung vom Gebäudeeinführungspunkt (BEP) zum Anschlusspunkt, durch die BB oder durch die Kundin/den Kunden erfolgt.

6. Entgeltbestimmungen

Das Installationsentgelt wird nach Fertigstellung des Glasfaseranschlusses in Rechnung gestellt. Bei gleichzeitiger Aktivierung des Anschlusses mit einem greenstream-Produkt der BB erfolgt die Rechnungslegung gemeinsam mit dem 1. monatlichen Entgelt und wird mittels SEPA-Mandat eingezogen.

Sollten gesonderte Grabungsarbeiten für die Verlegung einer Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze notwendig sein, werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

7. Auflösende Bedingung - Machbarkeitsanalyse

Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass das Resultat einer noch durchzuführenden generellen und individuellen Machbarkeitsanalyse für das Erschließungsgebiet, die Realisierung der Herstellung Ihres/Ihrer Glasfaser-Anschlusses/Anschlüsse aus wirtschaftlichen Gründen für sinnvoll erachtet. Sollten nicht ausreichend Unternehmen und Haushalte im gegenständlichen Gebiet die Herstellung von Glasfaseranschlüssen beauftragen, wird dieser Vertrag aufgelöst und entfaltet für keinen der Vertragspartner rechtliche Wirkungen. Über eine etwaige Auflösung des Vertrages würden Sie per E-Mail verständigt werden. Die BB sowie deren Rechtsnachfolger haben das Recht jederzeit und unabhängig von der Durchführung einer Machbarkeitsanalyse, ihre Leistungsbereitschaft zu erklären und damit die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kraft zu setzen. Sodann würde die BB mit der Errichtung eines Glasfaseranschlusses innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss beginnen.